



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103084**

§.XXXVIII. Der Reichs-Stände weitere Berathschlagung über diesen punct:  
Inhalt des dabey geführten Protocolli.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645.  
Julius.

tion (weil Fürsten und Stände ihre Suffragia nicht nur nominatenus, sondern cum effectu gebührte) sich keines weges vereinigen, sondern eins das ander nothwendig ausschließen würde.

1645.  
Julius.

Weil dann der gewöhnliche und im Reich herkommende Modus (wiewol man alhier eigentlich auf keinem Reichs-Tag, sondern bey Friedens-Tractaten versamlet) daß nemlich durch die 3. Reichs-Collegia berathschlaget werde, sich hierzu am besten füget; Die Stände auch allbereit in ziemlicher Anzahl gegenwärtig sind, und derer täglich mehr erwartet werden: so ist ganz nicht abzusehen, warum man einen solchen gebahneten und richtigen Weg verlassen, und sich auf ganz neue ungewöhnliche Abwege begeben wolle. Denn ja unläugbar und klar ist, daß von der Ordinaria Deputatione, mit der Wirklichkeit, darauf in dem Churfürstlichen Collegial-Schluß gezielte wird, bey Gegenwart und Versammlung der Stände selbst, im Römischen Reich niemahls gehdret worden; Dieser Modus in der nicht deputirenden Stände Augen und Gedanken, das Ansehen einer hochpräjudicirlichen Einführung gewinnen, und man hierdurch der Einigkeit und dem Frieden nicht näher, sondern immer ferner kommen würde.

Diesemnach und weil die anwesende Fürsten und Stände Gesandten dahin gemessen instruiret, daß sie ihre Vota selbst führen, und dieselben keinen Deputatis auftragen sollen; Auch mehrer andern wohl erwogener Ursachen halber, befinden Fürsten und Stände, daß mehr berührte Ordinari Deputation auch nur Interims-Weise, bey insiehender Friedens-Handlung, keines weges zu gebrauchen, sondern die Deliberationes durch die 3. gewöhnliche Reichs-Collegia, bey so ansehnlicher Versammlung, durch alle anwesende Stände in Nahmen Gottes anzutreten seyn: verhoffen gänglich, es werde das Hochlöblichste Chur-Fürstliche Collegium den offenkundigen Grund dieser Meynung hochweislich auch erkennen, selbe mit belieben, und also, wegen eines füglich Modi Agendi & Deliberandi, die so sehnlich verlangte Friedens-Tractaten nicht länger ansehen dürfften.

Welches also denen Churfürstlichen Herren Abgesandten, der Fürsten und Stände Gesandten, damit die Zeit gewonnen werde, zu Dero Erklärung haben vermelden wollen. Und werden dieselben jedermoch, mit denen zu Münster anwesenden und zu diesen Collegiis gehdrenden Herren Gesandten (derer Gemüths-Meynung zwar aus oberührten hierbey gefügten, Kayserlichen Herren Plenipotentiatii übergebenen Bedencken gnugsam wissend) hieraus alsofort zu communiciren in alle wege bedacht seyn;

Erbiethen sich auch hiernebenst nochmahls dahin, wie sie hierdurch einige Trennung zumachen, ganz nicht, sondern vielmehr Dero Mittels, ehliche nach Münster, allda zu subsistiren, sich zu begeben gemeynet seyn: daß sie auch also, da ein besser und bequemer Mittel ohne Offension bey den auswärtigen Cronen zu ersinnen, dasselbe mit zu belieben sich jederzeit willig wollen erfinden lassen.

## §. XXXVIII.

Der Reichs-  
Stände zu  
Osnabrück  
weitere Be-  
rathschla-  
gung.

Es sind aber gleichwol den Reichs- Ständlichen Gesandten bey fernerer der Sachen Überlegung, noch weitere Bedencklichkeiten aufgestiegen, weßwegen dieselbe, nach etlichen Tagen von neuem darüber consultiret haben, nach Ausweisung des nachgesetzten Protocoll:

Protocollum im Fürsten-Rath zu Osnabrück d. 21. Julii 1645.

Haben die Herren Erz-Bischöflich-Magdeburgische Gesandten als Directoriales, vor Ablegung des begriffenen Bedenkens, im Nahmen der allhier anwesenden Fürstlichen und Gräfflichen Herren Gesandten, über den unlängst communi-

Uuu 2

cirten

1645.  
Julius.

cirten Begriff zu verstehen gegeben, daß obwol bey jüngster Zusammenkunft per Majora geschlossen, und von ihnen den Magdeburgischen selbst, für das beste und schleunigste Mittel crachtet worden, daß die 3. Reichs-Collegia ganz verbleiben, und zwey derselben an einen: das dritte und stärckste aber an den andern Ort transferriret werden sollte; jedoch weil nicht allein sie ihres theils, sondern auch theils andere Gesandten in fernerm Nachsinnen befunden, daß sonderbare Difficultäten sich bey solchem Modo ereignen wollen, indeme sonderlich beyde Cronen, gewiß erlangter Nachricht nach, damit ganz nicht einig wären, und zumahl bey derjenigen Cronen, da nur das eine Collegium seyn sollte, der Ungleichheit halber sich nicht geringer Disgusto und Offension erzeigen möchte; Als hätte es nothwendig auf den andern in jüngstübergebenem Bedencken alternative angefügten Modum, ratione divisionis unius cujusque Collegii eingerichtet werden müssen, so doch zu der Herren Gesandten vernünftigen Erinnerung und Gutachten zuorderst gestellet verbleibe.

Nach abgelesenen Concept nun sind noch folgende Vota ausgefallen.

**Culmbach:** Hielte dafür, daß ratione Deputationis die Sache etwas mehrers ausgeföhret, und wasgestalt dieselbe auf nur vorgeschlagene Interims-Weise nicht practicirlich seyn würde, remonstrirret werden sollte. Im übrigen liesse er es nächst gebührender Dancksagung fürgehabte Bemühung, um so vielmehr bey dem abgelesenen Concept verbleiben, weil er von den Herren Chur-Brandenburgischen nächster Tagen verstanden, was massen dieselbe die Abtheilung der Collegien in integra forma, als daß das eine an einem, die übrige sich an dem andern Ort befinden sollten, nicht für rathsamlich befunden, sondern dafür hielten, daß der Cronen Exempel noch, alternative mit den in beyden Orten sich befindlichen Ständen oder Collegiis communiciret, besonders auch mit denen zu Münster subsistirenden Ständen parte hiervon zu geben, auch die dabey habende Suffragia, in alle weg referiret, und ja keine Ursach nur zur Suspicionem Separationis gegeben, weilm es so wol des Fränckischen Crayses gemeiner Instruction, als auch des Neben-Memorials ex parte Evangelicorum zu wider, darzu man sich nicht verstehen könnte, (dabey auch die formalia diesen Punkt betreffend abgelesen und concludiret worden,) daß zwar der Modus, so den Reichs-Constitutionen und zur Conservation der Stände Libertät am vorträglichsten, zu eligiren, jedoch auch benebens zu consideriren, welcher bey dieser im Reich obschwebender Confusion am füglichsten zu practiciren.

**Braunschweig:** Müste zwar gestehen, daß er neulich ratione Modi etwas einer andern Meynung gewesen, gleichwol aber den letzten in unlängst übergebenem Bedencken vorgeschlagenen Modum im Ende approbiret, und würden derentwegen fast paria Vota gewesen seyn, unterdessen hätte er der Sachen etwas mehrers nachgedacht, und nachmahls bemeldten letztern Modum für den besten befunden, als daraus erfolgen würde, daß ein jeder Stand subsistiren möchte, wo er wollte, und weil gleichwol die meisten Evangelici allhier beysammen verbleiben würden, möchten Magdeburg, Baaden, Straßburg u. dergleichen ausgeschlossen, auch wegen Hesse-Cassel desto geringer Disputat gemacht werden; Wie dann für sich selbst hochbedencklich, daß ein Stand propter bellum privatum, sive ex privatis causis, von seinen Juribus, Votis & Regalibus ausgeschlossen werden sollte; Es würden auch bey diesem Modo die Evangelici ihre Vota liberius führen können, und die Occasion zur Separation ratione Materiae, sich jemehr und mehr dabey an die Hand geben; so wäre über dis das Exempel der Kayserlichen, Chur-Fürstlichen wie auch der beyden Cronen Herren Gesandten und Plenipotentiarier vorhanden, welche sich an beyden Orten aufenthielten, und es ihnen doch an practicirlichen Mitteln zu gehdriger Communication nicht ermangelte;

Wollte demnach sein jüngstmahls geföhretes Votum für dem letztern Modum ratione divisionis unius cujusque Collegii anher und nacher Münster, hiermit declariret und den vorhergehenden ersten Modum zurück gestellet haben, zumahlen weil

1645.  
Julius.

1645. weil auch die Chur-Brandenburgische Herren Gesandten, dem Fürstlichen Branden- 1645.  
burg-Culmbachischen Voto gemäß, damit einig seyn sollten. Julius.

Hessen-Cassel: Wäre allezeit der Meynung gewesen, daß der letztere der beste seyn würde, liesse es destomehr dabey bewenden, weil die Schwedische Herren Plenipotentiarii von dem ersten nichts wissen wolten; die Communication könnte dennoch in den Haupt-Punkten beyderseits beschehen, die Kayserliche Herren Commisarii auch utrinque proponiren würden, ohne daß auch die wenigste Gesandten auf die Translation der Collegien an einen oder den andern Ort, specialiter instruiert seyn.

Hessen-Darmstadt: wäre auf Separationem Statuum keines wegs instruiert, hielte dieselbe auch für sich selbst sehr gefährlich, sonderlich wann von den Evangelicis der Anfang dazu gemacht werden sollte; hielte demnach dafür, daß dieser Aufsat zuforderst mit den zu Münster sich aufhaltenden Fürstlichen und sonderlich des Schwäbischen, wie auch übrigen Fränkischen Crayß-Gesandten communiciret werden sollte.

Mecklenburg: Liesse es bey dem Aufsat bewenden, daß gleichwol keine Separation dardurch verurthacht, noch den Catholischen einig dergleichen Ombrage gemacht werden möge, die Materie würde uns doch künfftig separiren, die von Braunschweig angezogene Ratio, daß Hessen-Cassel von den Catholischen excludiret werden möchte, wäre nicht unerheblich, stellte zu bedencken, ob nicht die bey der in Concept gefesteten Claulul, daß von Kayserlicher Majestät alle getreue Fürsten und Stände anher citiret werden sollten, das Wort, getreue, auszulassen, zu Verhütung besorgenden Disputats und Unterschieds.

Fränkische Grafen: Liesse zuforderst nächst gebührender Dancksagung gegen das Hochlöbliche Directorium, mit gebührendem Respect an seinen Ort gestellet seyn, was ratione Modi Agendi, die Materia an die Hand gegeben. Weiln aber gleichwol die, bey der Division eines jeden Collegii an zweyen Orten effective bevorstehenden Separation der Catholicorum & Evangelicorum, sowol der obhabenden Instruction, als auch formæ & qualitati der noch währenden Fränkischen Crayß-Gesandtschaft zuwider wäre, müste er solches blößlich ad referendum übernehmen.

Daß die Materia Religionis & Gravaminum künfftig die Catholischen und Evangelischen Stände von einander separiren würde, hätte seinen gewiesenen Weg, und würde von den Catholicis selbst nicht widersprochen; Ratione aliarum Communem Imperii Salutem & Libertatem concernentium Causarum aber, würde keine Separation ohne grosse Gefahr des ganzen Heiligen Römischen Reichs, und besorgende Dissolution desselben unverbesserlicher Harmonie vorgenommen werden können; würde also auf allem Fall Evangelischen Theils einiger Anlaß zu geben, um so viel schwehret zu verantworten seyn, als unterschiedlicher vornehmer Catholischer Stände, sonderlich in dem Hochlöblichen Fränkischen Crayß, gute, redliche und friedliebende Intention, aus dem zu Neugenspurg, Franckfurth und sonst geführten Consiliis und Actionibus guter massen bekamt wäre. Ob sich so leichtlich practiceirliche Mittel an die Hand geben würden, die Communicationes zwischen beyder Abgesandten Theile eines jeden Collegii gegen einander zu erstatten, stünde zu künfftigem Effect und Erfahrung; Und weil nicht vermuthlich, daß auf allem Fall Oesterreich einem andern das Directorium im Hochlöblichen Fürsten-Rath dis Orts, praesertim ex ordine Protestantium überlassen, und nicht vielmehr sich anders begeben, und beyder Orten des Directorii unternehmen sollte; als würde eine und die andere für den letzten Modum angezogene principal-Ration dardurch aufgehoben werden. Wie dann auch nicht zu zweiffeln, daß sonderlich bey künfftig vorstehenden Re- und Correlationen und Zehlung der Votorum, es wegen Magdeburg, Hessen-Cassel und anderer eben so wenig ohne Exceptionen und Difficultäten abgehen werden, als wann ein

1645. ein jedes Collegium sich an einem gewissen Ort in integra forma beyammen be- 1645.  
 Julius. finden sollte. Daß die beyde Cronen aber sich zu diesem Modo nicht sollen verstehen  
 wollen, liesse man zu mehrern Bericht dahin gestellet seyn, hätte gleichwol nicht al-  
 lein von des Herrn Orenstierns Excellenz dieser Tagen per Discursum ein an-  
 ders verstanden, sondern auch nicht unbillig verhofft, daß wann sonderlich jüngstvor-  
 geschlagener massen, anfänglich die Abtheilung der gangen Collegien per Sortem  
 gemacht, auch es etwann auf eine künftige Alternation gestellet, und wenn solches den  
 Königlichlichen Herren Plenipotentiarren recht repräsentiret werden sollte, dieselbe ih-  
 nen solchen Modum ferners nicht zuwider möchten seyn lassen; so doch alles unmaß-  
 geblicher Wohlmeynung dahin gestellet würde.

Nachdem nun hierauf der Herr Straßburgische und Ulmische zu den Fürst-  
 lichen und Gräfflichen Herren Gesandten erfordert, und ihnen das Fürstliche Beden-  
 cken vorgelesen worden, haben dieselbe neben dem Nürnbergischen Abgesandten (so  
 sich in ea qualitate mit einander conjungiret) ihr absonderliches verfaßtes ausführ-  
 liches Votum in hiebeyliegender Form gleichfals abgelesen, und obwol sonderlich der  
 Herr Fürstliche Braunschweigische Lüneburgische Gesandte, mit mehrern die Sache  
 dahin erkläret, daß es auf keine Separation angesehen, sondern die allhier und zu  
 Münster subsistirende Stände ein Corpus und Collegium verbleiben, und man  
 dis Orts, ohne die andere keinen Schluß zu machen begehrte; es wäre nur eine Se-  
 paratio ratione Loci, und stünde einem jeden Stande frey, wo er sich aufhalten  
 wollte &c. Dennoch für dismahl aus den in ihrem abgelesenen Bedencken, wie  
 auch in dem Gräfflichen Voto angeführten Ursachen, ihre Meynung beharret, je-  
 doch mit angehengtem Erbietthen der Sachen ferners alles Fleißes nachzudencken, und  
 sich beschaffenen Sachen nach, förderlichst weiter darüber zu erklären.

#### Nürnbergisches und Ulmisches Votum.

Auf fernere der Sachen reiffe und sorgfältige Erwegung lassen der im löblichen  
 Fränkischen Cranz gelegene sämtliche Frey- und Reichs-Städte, wie auch der  
 Frey- und Reichs-Stadt Ulm anwesende Abgesandte und Mandatarii eines Hoch-  
 löblichen Fürsten-Raths gemachtes, und zu Dienstfleißigstem Dank communicirtes  
 hochvernünftiges Conclufum zuvorderst mit allgebührendem Respekt an seinen ho-  
 hen Ort gestellet bleiben; gleichwie aber gleichwol benebenst selbiges ihrer noch zu  
 Zeit obhabenden Instruktion, und ihrer Herren Principalen und Committenten  
 Intention, nicht allerdings conform und gemäß befinden, auch dahero großünstig  
 nicht zuverdencken seyn werden, daß sie disfalls aus den vorhin unterschiedlich an-  
 geführten Motiven und Ursachen und der Sachen sehr hohen Importanz und weit-  
 reichende Consequentien nach, zumahl in so gar geringer Anzahl vorsichtig und be-  
 hutsamlich zu gehen, ihnen angelegen seyn lassen; Alß wollen dieselben ganz dienst-  
 lich gebethen haben, dem vorstehenden gesamten Bedencken und Conclufio in ihrem  
 Nahmen wenigst diese unvorgreifliche Clausul mit anzuhängen, „daß weil nemlich  
 „sowol wegen geringer Anzahl der sämtlichen Frey- und Reichs-Städtischen Gesand-  
 „ten, als auch weil auf allen Fall sie mit Mittel und Gelegenheiten oftmahls hin-  
 „und wieder zu reisen schlechtlich versehen, anderer angeführten Considera-  
 „tionen und Motiven dismahl zu geschweigen, ihnen die Division und Abtheilung  
 „des Städtischen Collegii an beyde Orte noch zur Zeit, und zumahlen ohne deswe-  
 „gen habende Special-Instruktion, fast bedenklich und unthunlich vorkommen wollte:  
 „dieselbe sich entweder wegen Beyammen-Bleibung des gangen Corporis seu Col-  
 „legii Civitatum an einem von beyden Orten, oder auf allem Fall erst künftigt bes-  
 „schaffenen Sachen nach, der Abtheilung halber, sich mit andern anwesenden und nach-  
 „kommenden Städtischen Gesandten, eines endlichen zu vergleichen, alle gebührende  
 „Nothdurfft hiemit frey vorbehalten hätten.

Straß

1645.  
Julius.

## Straßburgisches Votum.

1645.  
Julius.

Obwol ich mich über der Frage: Ob die Collegia Imperii abzutheilen, und dergestalt zugleich nach Osnabrück und Münster zu veranlassen seyn? anfänglich mit übrigen Städtischen Herren Abgesandten in negativam vornemlich deswegen resolviret: weil die Anzeige geschehen ist, daß den Königlichen Schwedischen Herren Plenipotentiaris der erste in vormahligem Bedencken vorgeschlagene Modus, nicht mißliebig fallen; Und zumahl die Consultationes angefangener massen, mit Zuziehung der jenigen Evangelischen Stände, welche von den Kayserlichen Herren Commissariis und dem Chur-Maynsischen Directorio præteriret, und gefolig von den Consiliis ebenmäßig ausgeschlossen worden, fortgestellt werden können; Nachdem aber aus gestriger Conferenz das widrige zu vernehmen gewesen; Als habe ich bey so gethaner Alteration, von des Hochlöblichen Fürstlichen Collegii, in diesem Stück gefassten Meynung, mich zu separiren keine, sondern mit demselben mich zu conformiren desto größere Ursach, weil es zumahlen contestiret, daß man einige Separation unter den Ständen dardurch zu machen, nicht intentioniret sey: Nicht zweiffelnd, zum Fall sich hiernechst ex praxi ereignen sollte, daß die bis Orts abgezweckte Intention zu erlangen, dieser Modus nicht zulänglich sey: daß man sich alsdann auf einen andern commodiorem, faciliorem & expeditiorem bedacht zu machen nicht unterlassen werde.

Des Heiligen Römischen Reichs Stadt Straßburg Abgesandter, mit Befehl der Stadt Speyer, Landau, Weissenburg und Hagenau.

## Rationes pro Divisione Collegiorum &amp; Constitutionis in utroque Loco.

- 1) Ist es dem Preliminar-Schluß, damit man so viele Jahre zugebracht, und expresse auf beyde Derter, Münster und Osnabrück, geschlossen, zuwider, warum die Ausländische Cronen schwerlich zu bringen seyn werden.
- 2) Sind diese beyde Städte auch im Reichs-Abschied von Anno 1641. §. Echter massen haben wir ic. fol. 13. placitiret und confirmiret worden, wessen sich dann Fürsten und Stände billig zu halten, und nicht hoffen, daß die so wohl berathschlagte Reichs-Conclusa wiederum geändert werden sollten.
- 3) Daß es zur Offension der Cronen, bevorab Schweden gereiche, welche die Stände von 3. Collegiis bey der Hand haben, auch ohne dieselbe nichts tractiren, noch sich mit Verordnung gewisser Deputaten contentiren lassen wolle: Inmassen aus selbiger Herren Plenipotentiarien geführten Discursen wohl zu verstehen gewest, daß sie eher die Zerschlagung der ganzen Handlung vorgehen lassen möchten.
- 4) Obwol der Modus, daß die Berathschlagung an beyden Orten gepflogen werden sollte, pro difficili, jedoch auch nicht pro impossibili zu achten, idque exemplo der Kayserlichen Herren Commissarien, so an beyden Orten commoriren, der beyden Ausländischen Cronen, welche an beyden Orten ihre Plenipotentiaris und Residenten haben, ingleichen aus dem Chur-Fürstlichen Collegio, als Chur-Maynsische und Chur-Brandenburgische, derer Herren Räte an beyden Orten substituiren, und doch nur einerley Vota führen, dergleichen auch bey den übrigen zu erhalten und anzustellen, auch auf desto fleißigere und etwas mühsamere Correspondenz und reciprocam Communicationem zu gedencken seyn würde, damit, wie es denjenigen an practicirlichen Mitteln zu gehdriger Communication nicht ermangelt, also man sich auch bey den Fürstlichen und Städtischen Collegiis ingleichen darnach zu accommodiren.
- 5) Und daß um so viel desto mehr, weil dieser Modus denen im Reich constituirten 3. Collegiis gemäß; Indeme es gar zu keiner Separation, sondern allein dahin

1645. dahin angesehen, daß die zu Münster und Osnabrück subsistirende Stände ein Corpus und Collegium verbleiben, und man an keinem Ort, ohne der andern Mit-Einstimmung, aus den eingeholten Votis, einen Schluß machen, und nur eine Separation ratione Loci seyn sollte, darzu zwar grosser Fleiß, Mühe und mehrere Zeit, als vorgemeldet, gehören würde.

1645.  
Julius.

Der Reichs-Städte in Francken, wie auch der Stadt Ulm  
Erklärung.

Präsupposito, daß bey vor- und gestriger Conferenz vorgekommenen wohlbeglaubten Bericht nach, die Schwedische Herren Plenipotentiarii, den in jüngsthin den Kayserlichen Herren Commissariis übergebenem Bedencken, vorgeschlagenen ersten Modum, ihnen so fern zu wider seyn lassen, daß bey Beharrung desselben anderst nichts, dann derselben Offension, und allerhand daraus entstehende Angelegenheiten zu besorgen stünden, erklären der sämtlichen Fränckischen Frey- und Reichs-Städte, wie auch der Frey- und Reichs-Stadt Ulm Abgesandte und Mandatarii sich hiemit, auf beschehenes großgünstig zusprechen und ferner reifes Nachsinnen, dahin, daß dafern die, in dem von dem Hochlöblichen Fürstlichen Directorio hochvernünftig aufgesetztem Bedencken, vorgeschlagene Abtheilung eines jeden Collegii an beyde Orter, auf beyder Religions-Verwandten Stände in forma mixta expresse gestellet, und dadurch, wasgestalt man Evangelischen theils nicht gemeinet, zu einiger Separatione Evangelicorum & Catholicorum, etiam ratione Loci seu Modi Tractandi in Causis Politicis, Communibus & Universalibus, für sich selbst einige Ursach zu geben, die Sache erläutert: Sodann auch die zu Ende obangeregtem vorigen Bedencken angehengte Clausula Reservatoria dabey wiederholet werden möchte (als darum man hiemit ganz dienstlich gebethen haben will) sie ihres wenigen Theils, mit Zurückstellung ihres, gestrigen Tags gleichfalls schriftlich gethanen, zwar an sich selbst auch ganz zu keiner Separation, sondern einig und allein zu ihrer gehöriger Verwahrung, der Sache hohen Wichtigkeit nach, unvorgreiflich angesehen gewesenem Begehren und Ansuchen, sich mit vorerwehntem Concept, zu Bezeugung ihres gebührenden Respects gegen das Hochlöbliche Fürstliche Collegium, zumahl auch in der, in des Herrn Straßburgischen Abgesandten sonderbahren Erklärung, lest angehengten hoffentlicher Meynung, conformiret und verglichen haben wollten.

§. XXXIX.

Das wahre  
Conclusum  
zu Längerich  
wird commu-  
niciret.

Bis daher war der rechte Schluß, der zu Längerich gehaltenen Conferenz, noch nicht zum Vorschein gekommen, sondern nur ein blosser summarischer Inhalt davon, wie vorgemeldet, communiciret worden: Endlich aber wurde zu Ende des

Monaths Julii, der förmliche Aufsatz sothanen Schlusses, welchen der Kayserliche Gesandte Bolmar, anstatt des Chur-Mayntzischen Legati verfasst haben soll, bekannt gemacht, und lautet selbiger also:

Erllicher Churfürstlichen Gesandten Bedencken an die Kayserliche Majestät auf der Conferenz zu Längerich dd. Osnabrück den 6. Jul. 1645. den Modum Consulandi betreffend.

Wasgestalt im Nahmen und von wegen der Römischen Kayserlichen auch zu Hungarn und Boheimb Königlich Majestät, Unsers Allergnädigsten Kayfers und Herrn, Dero zu den mit beyden auswärtigen Cronen Frankreich und Schweden nach Münster und Osnabrück veranlasseten Friedens-Tractaten verordnete Hochansehnliche Herren Commissarien, denen daselbst anwesenden Chur-Fürstlichen Raths-Botschafften und Gesandten in Neulichkeit vorgetragen, nachdem Ihre Kayserliche Majestät